

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

12. Juni 2020

Nr. 12

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur 46. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 22.06.2020, 18:15 Uhr in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4 in Belecke	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen hier: Abschlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	4

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 22.06.2020, 18:15 Uhr, findet die 46. Sitzung des Rates in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4 in Belecke, statt.

Bitte beachten Sie die ausgehängten Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen im Eingangsbereich der Neuen Aula zum Schutz vor dem Corona-Virus!

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
4. Interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im Kreis Soest
Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
5. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2019 nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen
6. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2019 vom Kämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen;
Zustimmung zu den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Jahresabschluss der Stadt Warstein für das Jahr 2019 - Zuleitung des Entwurfs an den Rat
8. Aktuelle Haushaltssituation 2020;
Bericht des Stadtkämmerers - Dauer ca. 20 Minuten
9. Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat April 2020 zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
10. Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid

11. Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
12. Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat April 2020 zur Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primar- und Sekundarstufe I im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
13. Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 zur Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primar- und Sekundarstufe I im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
14. Reduzierung des Elternbeitrages Juni 2020 zur Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primar- und Sekundarstufe I im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
16. Inanspruchnahme der Kreditmittel aus dem Landesförderprogramm "Gute Schule 2020"
Verwendung der Mittel in 2020
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
17. Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Satzungsbeschluss
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
18. Erneuerung der Fußgängerbrücke über den Mühlengraben im Ortsteil Sichtigvor
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den zu erneuernden Brückenüberbau aus Stahl
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
19. Landesprogramm "Moderne Sportstätten 2022"
hier: Herstellung des gemeindlichen Benehmens
20. Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein
21. Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein
hier: 2. Änderungssatzung
22. Bewerbung des Vereins We love Warstein e.V für das Förderprogramm Dritte Orte.
23. Ausbau Tagesbetreuung (Waldkindergarten)

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

46. Jahrgang

12. Juni 2020

Nr. 12 / S. 3

24. Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
hier: Fortführung und Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage 2021 bis 2023
25. Lagebericht und Jahresabschluss der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2019
26. Entlastung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2019
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsangelegenheit
2. Personalangelegenheit
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 09.06.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen
hier: Abschlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Am 28.05.2020 ist folgender Beschluss als Dringlichkeitsentscheid gefasst worden:

"Die Außenbereichssatzung für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen wird als Satzung beschlossen."

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zum Erlass der Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen vom 28.05.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen vom 28.05.2020 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Die in Kraft getretene Satzung mit ihrer Begründung wird ergänzend in das Internetportal der Stadt Warstein eingestellt (www.warstein.de/stadt-buerger/stadtentwicklung/stadtplanung-verkehr/bebauungsplaene) sowie über das Landesportal www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung zugänglich gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese 1. Änderungssatzung der Stadt Warstein nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

46. Jahrgang

12. Juni 2020

Nr. 12 / S. 5

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 08.06.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

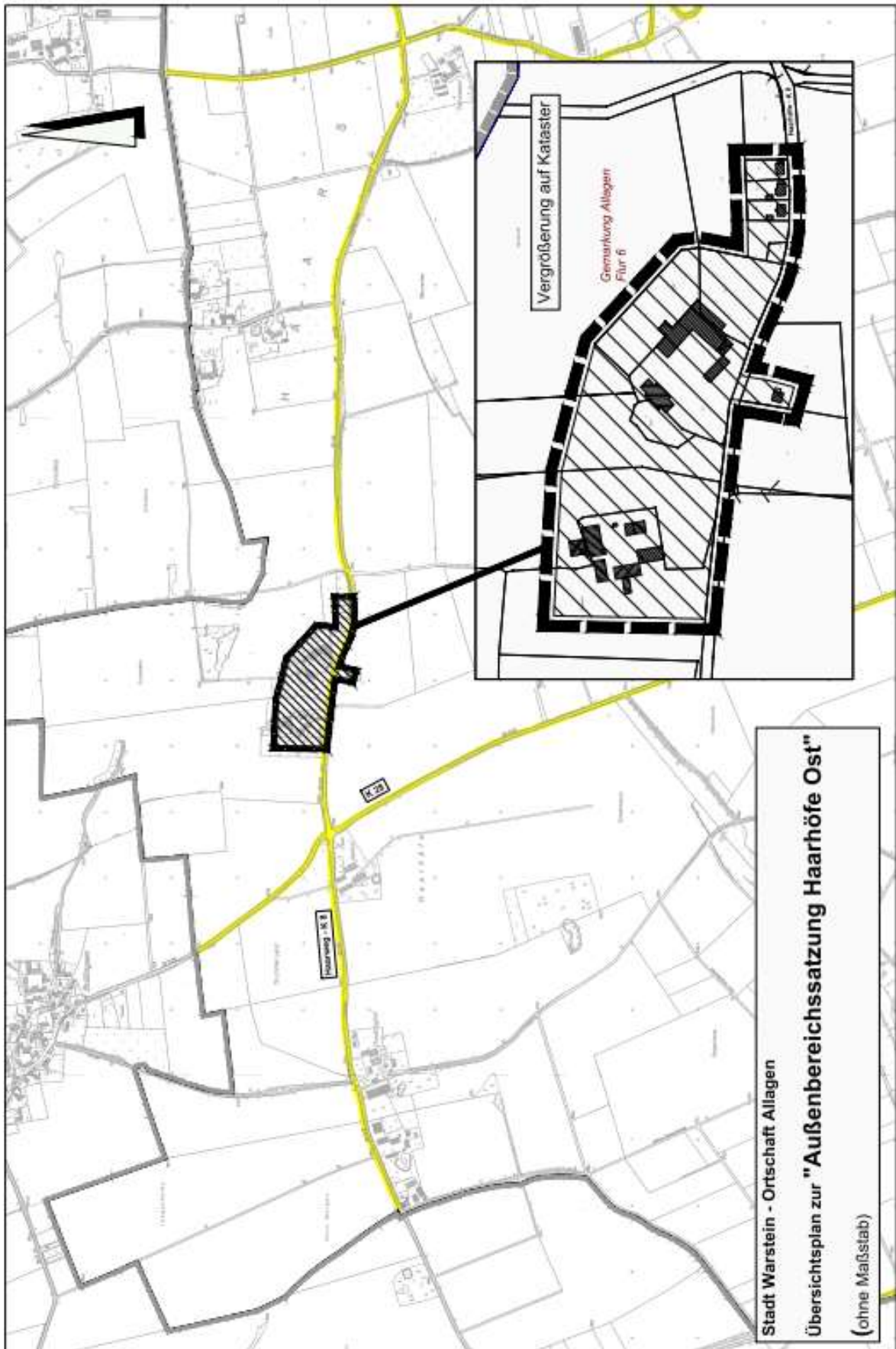
gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Haarhöfe Ost", Ortschaft Allagen vom 28.05.2020

Anlage 1



Stadt Warstein - Ortschaft Allagen
Übersichtsplan zur "Außenbereichssatzung Haarhöfe Ost"
(ohne Maßstab)

Außenbereichssatzung

der Stadt Warstein für den bebauten Bereich "Haarhöfe Ost" der Ortschaft Allagen

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Aufgrund des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) wurde am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung erstreckt sich auf den bebauten Bereich "Haarhöfe Ost" in der Ortschaft Allagen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der beigefügten Abgrenzungskarte ersichtlich. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Art des Gebietes**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Warstein ist der Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt. Das Satzungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Wohnbebauung geprägt. Es wird daher gemäß § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt, dass es sich bei dem Satzungsgebiet "Haarhöfe Ost" in der Ortschaft Allagen um einen bebauten Bereich im Außenbereich handelt, der nicht allein landwirtschaftlich geprägt ist und in dem auch eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

**§ 3
Zulassung von Vorhaben**

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Warstein über "Flächen für die Landwirtschaft" und „Flächen für den Wald“ widersprechen und die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 3 und 4 BauGB).

Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken dienende Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Diese Satzung regelt die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet.

**§ 4
Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Satzungsgebiet werden durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die mittels Baugrenzen festgesetzten Baufenster wird eine maßvolle bauliche Entwicklung am Standort ermöglicht.

**§ 5
Ausgleichsmaßnahmen**

Für die durch neue Bebauung im Satzungsgebiet zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen haben als Hecken- bzw. Baumanpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen auf dem durch den Eingriff betroffenen Grundstück zu erfolgen. Vorgenannte Ausgleichsmaßnahmen wurden in Bezug auf die Art, den Umfang und die Lage bereits mit der Fachbehörde „Wald und Holz NRW“ abgestimmt.

Der Ausgleich hat unmittelbar nach dem Eingriff durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Für die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist die von der Stadt Warstein verfasste Arbeitshilfe zur "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" heranzuziehen und mit oben genannter Fachbehörde abzugleichen.

**§ 6
Ver- und Entsorgung**

Die Wasserversorgung im Satzungsgebiet wird durch das Lörmecke Wasserwerk, die Energieversorgung durch die WVG sichergestellt. Die Abwässer werden ordnungsgemäß der Kläranlage des Ruhrverbandes zugeführt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig.

**§ 7
Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene öffentliche Straßen- und Wegenetz.

**§ 8
Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch diese Satzung keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Text des Westf. Museums für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege zum Verhalten bei Bodenfunden als Auflage aufgenommen.

**§ 9
Kampfmittelbeseitigung**

Es besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Da es grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass Einzelfundstellen auftreten können, sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel. 02931/822144) zu benachrichtigen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung als rechtskräftige Außenbereichssatzung "Haarhöfe Ost" in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Außenbereichssatzung für den Bereich "Haarhöfe Ost" vom 28.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023 in der z. Z. geltenden Fassung) kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 28.05.2020

gez. Dr. Schöne
- Bürgermeister -